Das Schiedsgericht über Casablanca.

Das Haager Schiedsgericht hat am Sonnabend seine Entscheidung über den deutsch-französischen Streitfall wegen der Deserteure von Casablanca gefällt. Im Hauptprinzip wird das Verhalten der deutschen Konsulatsbeamten als unberechtigt erklärt, aber auch das Vorgehen der französischen Soldaten findet nicht volle Billigung.

Die Entscheidung bestätigt im wesentlichen die Auffassung, die in der deutschen sozialdemokratischen Presse von Anfang an in dieser Angelegenheit eingenommen ist, während unsere nationalistischen Bramarbasse Frankreich beschimpften und eine frivole Hetze betrieben. Es ist erfreulich, daß ein derartiger Streitfall durch Schiedsgericht aus der Welt geschafft wird. Die Sozialdemokratie aller Länder wird dahin wirken, daß diese Methode immer mehr bei internationalen Konflikten zur Anwendung gelangt. Freilich wissen wir sehr wohl, daß der Wirkungsbereich des internationalen Schiedsgerichts ein verhältnismäßig enger bleiben muß, solange die kriegerischen Weltrüstungen dauern.

•

Aus dem Haag wird über die Entscheidung des Schiedsgerichts telegraphisch berichtet:

„Nach einer offiziellen Meldung besagt die soeben verkündete Entscheidung des Haager Schiedsgerichts in der Casablanca-Angelegenheit: Zu Unrecht sowie mittels eines schweren und offensichtlichen Versehens hat der Sekretär des Kaiserlich deutschen Konsulats in Casablanca den Versuch gemacht, Deserteure der französischen Fremdenlegion, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen, auf einem deutschen Dampfer einzuschiffen. Der deutsche Konsul und die anderen Angestellten des Konsulats sind hierfür nicht verantwortlich; doch hat der Konsul durch Unterzeichnung des ihm vorgelegten Geleitscheins ein nicht beabsichtigtes Versehen begangen. Das deutsche Konsulat hatte unter den vorliegenden Umständen nicht das Recht, den Deserteuren deutscher Reichsangehörigkeit seinen Schutz zu gewähren; doch kann der in dieser Hinsicht von den deutschen Konsularbeamten begangene Rechtsirrtum ihnen weder als beabsichtigtes noch als unbeabsichtigtes Versehen zugerechnet werden. Zu Unrecht haben die französischen Militärbehörden den im Namen des deutschen Konsulats über die Deserteure ausgeübten tatsächlichen Schutz nicht soweit irgendmöglich respektiert. Selbst abgesehen von der Verpflichtung, den konsularischen Schutz zu respektieren, berechtigten die Umstände französische Militärpersonen weder zur Bedrohung mit einem Revolver noch zur Fortsetzung der dem marokkanischen Konsulatssoldaten zugefügten Schläge. Den weiteren in den Anträgen der beiden Parteien erhobenen Ansprüchen kann nicht stattgegeben werden."

Die Nordd. Allg. Ztg. teilt noch folgendes mit:

„Der Schiedsspruch geht davon aus, daß es sich um einen Konflikt zwischen zwei gleichberechtigten Gewalten handelt: zwischen der an sich ausschließlichen deutschen Konsulargerichtsbarkeit über alle Deutschen in Marokko und der an sich gleichfalls ausschließlichen französischen Militärgerichtsbarkeit über die Angehörigen der französischen Fremdenlegion. Er nimmt an, daß, solange die Angehörigen eines Okkupationskorps das von der Truppe unmittelbar, dauernd und tatsächlich wirksam okkupierte Gebiet nicht verlassen haben, der Militärgerichtsbarkeit der Vorzug zukommt, und daß demgemäß die deutschen Deserteure von der Fremdenlegion innerhalb der befestigten und von französischen Streitkräften besetzten und bewachten Stadt Casablanca unter ausschließlich französischer Militärjurisdiktion verblieben seien. Bei der zweifelhaften Rechtslage sei es nicht zu tadeln, wenn die deutsche Konsularbehörde gleichwohl den deutschen Deserteuren den von ihnen nachgesuchten Schutz gewährt habe. Da dieser Schutz nicht offenbar unrechtmäßig war, hätte die französische Militärbehörde sich darauf beschränken müssen, die deutschen Deserteure an der Flucht zu verhindern und bis zur Lösung der Frage im Gewahrsam des deutschen Konsuls zu belassen, statt sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen.

Es werden sich die beiden Regierungen nunmehr nach der hierüber früher getroffenen Verständigung ihr Bedauern gegenseitig auszusprechen haben. Dies wird deutscherseits bereitwilligst geschehen. Daß das Schiedsgericht die Herausgabe der deutschen Deserteure abgelehnt hat, mag im Interesse der davon Betroffenen bedauert werden, wenngleich diese, da sie sich ihren militärischen Pflichten in der Heimat entzogen haben, keine besondere Sympathie verdienen. Sie haben sich ihr Schicksal lediglich selbst zuzuschreiben, da sie den Dienst in der Fremdenlegion, aus dem sie zu entweichen versuchten, freiwillig übernommen hatten. ... Für die praktische Politik ist mit dem Schiedsspruch ein sehr unliebsamer Zwischenfall in einer würdigen, für die internationalen Beziehungen durchaus befriedigenden Weise geschlossen worden."

•

Paris, 23. Mai. In den Blätterstimmen über den Haager Schiedsspruch tritt mehrfach Genugtuung darüber zutage, daß durch den Spruch die französische Rechtsauffassung im wesentlichen anerkannt werde. Gleichzeitig aber wird allgemein in lebhaften Worten der Freude Ausdruck gegeben, daß der einst so bedrohliche Zwist friedlich und für beide Völker gleich ehrenvoll beigelegt werden konnte.

Die badische Fabrikinspektion.

Der badische Fabrikinspektionsbericht für 1908 ist soeben erschienen. Er erweckt den Gesamteindruck, daß die Inspektion mit gutem Verständnis und ohne Voreingenommenheit an die Lösung ihrer vielseitigen Aufgaben herangetreten ist. Sie hat gegen das Vorjahr 312 Betriebe mehr revidiert, manche von ihnen zwei- und dreimal, so daß die Zahl der vorgenommenen Revisionen 4275 (1907: 3982) betrug. Gleichwohl wurden — und das ist typisch — nur 38 Prozent der Betriebe revidiert. Nicht einmal im „liberalen Musterländle" reicht es zur Anstellung so vieler Beamten, daß man wenigstens die Hälfte der vorhandenen Betriebe auf ihre innere Beschaffenheit und ihre Einwirkung auf die Beschäftigten jährlich einmal nachprüfen kann.

Revidiert wurden auch 179 Hausindustrie-Betriebe, 3 Warenhäuser und 19 Hotelküchen. In 3 Fällen ist man den revidierenden Beamten durch die Betriebsleiter grob und beleidigend entgegengekommen. Auch war die Inspektion mehrmals gezwungen, um Arbeiter vor der Entlassung zu bewahren, in einer Bescheinigung zu erklären, daß der eine oder der andere Arbeiter den Fabrikinspektor nicht gerufen!

Die meisten Anordnungen der Fabrikinspektion mußten wegen gesundheitlicher Einflüsse, wie Staub- und Rauchplage, ungenügende Lüftung und Beleuchtung, erlassen werden. Die Beschäftigung von Kindern ist noch immer nicht unterdrückt. Die deswegen gegen Unternehmer ausgesprochenen Geldstrafen schwankten zwischen 3 und 120 M., so daß der Nutzen durch die Kinderbeschäftigung gegenüber der Strafe wohl meist überwog. Einzelne Fabrikanten halfen sich mit der Ausrede, ihr Betrieb sei keine Fabrik, sondern eine vergrößerte Werkstatt!

Einen starken Einfluß auf die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse hat die Krise ausgeübt. Der Bericht sagt zusammenfassend darüber:

„Das verflossene Jahr war für die badische Arbeiterschaft im höchsten Maße unerfreulich. Verdienstausfall infolge von Betriebseinschränkungen und zum Teil auch von Lohnreduktionen, Arbeitslosigkeit, überhaupt Unberechenbarkeit und Unsicherheit der Existenzbedingungen und dabei Verteuerung der Lebenshaltung, bilden die charakteristischen Merkmale der Berichtsperiode."

Beachtenswert ist die Feststellung, daß die weibliche Arbeitskraft — wegen ihrer Billigkeit — am wenigsten der Krise anheimfiel. Dabei werden in Baden 63 242 erwachsene weibliche Arbeitskräfte beschäftigt, 24 635 allein in der Zigarrenindustrie. In dieser Industrie hat sich übrigens die Krise nicht bemerkbar gemacht. Es wurden sogar noch 2000 Arbeiter mehr in der gleichen Zahl von Fabriken beschäftigt.

Im übrigen sind die Schutzgesetze für die Arbeiterinnen am laxesten gehandhabt worden. An die Entlassung der Arbeiterinnen am Sonnabend um 5½ Uhr wollen sich viele Fabrikanten nicht gewöhnen; in einem Falle wurde sogar der Bürgermeister des Ortes, der zugleich Fabrikant ist, mit 5 M. Geldstrafe belegt. Ein nettes Bild: Die überwachende Behörde als Verletzerin des Gesetzes! In einem anderen Betriebe verließen die Mädchen um 5½ Uhr die Arbeit und kehrten nach kurzer Zeit als — Putzfrauen zurück. Die Fabrikinspektion schob dieser fein ausgeklügelten Umgehung einen Riegel vor. Auch sittliche Verfehlungen gegen die Arbeiterinnen wurden konstatiert.

Den unterschiedlichen Stand der Arbeitsverhältnisse gibt die Statistik über die Streiks und Aussperrungen kund. 1906: 131 Streiks mit 20 271 Beteiligten, 1908: 49 mit 8573 Beteiligten. Aussperrungen 1906: 6 mit 1931 Beteiligten, 1908: 13 mit 3961 Beteiligten. Die Unternehmer fühlen sich!

Eine erfreuliche Konstatierung finden wir im Kapitel Sonntagsarbeit. Da heißt es, daß rascher als durch gesetzliche Maßnahmen durch die Tarifverträge der Gewerkschaften die Beseitigung der Sonntagsarbeit erreicht worden sei. Kein Unternehmer wolle den Lohnaufschlag von 100 Proz. für Sonntagsarbeiten bezahlen. Die Fabrikinspektion fügt dem hinzu: Wenn auf irgend einem Gebiete, so ist die Arbeiterschaft ihren Organisationen darin zu Dank verpflichtet, daß diese ihr arbeitsfreie Sonntage verschafft hat.

Mit dieser Wertung ihrer Tätigkeit durch eine staatliche Organisation können die Gewerkschaften wohl zufrieden sein.

Deutsches Reich.

Der Sinn der Finanz„reform".

Aus Trier wird vom 23. Mai gemeldet: Der unter dem Vorsitze des Präsidenten des Deutschen Flottenvereins v. Köster hier abgehaltene Verbandstag der Flottenvereine der Rheinprovinz faßte nach längerer Rede Kösters eine Resolution, in der es heißt: „Die nächstliegende Aufgabe des Flottenvereins sei, dafür einzutreten, daß die Finanzreform als nationale Sache durchgeführt werde, damit die erforderlichen Mittel beschafft werden könnten, um **Deutschlands Wehrkraft auf die Höhe zu bringen,** die seine Machtstellung in der Welt erfordere."

Die Flottentreiber wissen ganz genau, zu welchen Zwecken die neuen Steuermillionen verwendet werden sollen. Nicht für Kulturaufgaben, sondern immer wieder für das unheilvolle internationale Wettrüsten.

Rechtsanwälte gegen den Entwurf der Strafprozeßordnung.

Eine zahlreich besuchte Versammlung des Berliner Anwaltsvereins nahm am Freitag Stellung zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Der Anwaltsverein hatte eine Kommission eingesetzt, die verschiedene Aenderungsvorschläge entworfen hatte, die nun zur Beschlußfassung vorlagen. Die Referenten begründeten eingehend die gemachten Aenderungen. Rechtsanwalt Heinemann schloß seinen Vortrag mit folgenden Ausführungen:

Ein Gesetz, das sich die Aufgabe stellt, das erschütterte Vertrauen des Volkes in die Strafrechtspflege wieder herzustellen, jedoch die Strafkammer in ihrer bisherigen Gestalt fortbestehen lassen will, dem Angeklagten den Einfluß auf den Umfang der Beweisaufnahme raubt und die unzulässige Ablehnung von Beweisanträgen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzieht, hat die sich gesetzte Aufgabe verkannt. Einem solchen Rechtszustand gegenüber bietet selbst das bisherige Gesetz ungleich bessere Garantie für den Angeklagten. Der mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Entwurf kann jedoch die Grundlage bilden, auf der vom deutschen Reichstage das Gebäude einer volkstümlichen Strafrechtspflege aufgebaut werden kann, zumal die Motive den Sitz des Uebels richtig erkannt haben.

In der Diskussion mahnte Professor Dr. v. Liszt, mit aller Energie für die Forderungen des Anwaltsvereines einzutreten, oder aber in corpore den Regierungsentwurf als unannehmbar zu bezeichnen.

Kampf gegen freiheitliche Lehrer in Bremen.

Die bremische Senatskommission für das Unterrichtswesen hat gegen den Lehrer Holzmeier, der schon im Jahre 1907 anläßlich des Kampfes der bremischen Lehrer gegen den orthodoxen und despotischen Schulinspektor Köppe auf disziplinarischem Wege zu 300 M. Strafe verurteilt worden ist, das förmliche Disziplinarverfahren beantragt. Holzmeier soll sich „schwerer Verletzung seiner Beamtenpflicht" schuldig gemacht haben, weil er sich erkühnte, in einer Versammlung des Lehrervereins eine von seinem damals erkrankten Kollegen Sonnemann verfaßte Resolution zu begründen, die sich energisch gegen die Mißachtung richtet, die die bremischen Schulbehörden den Beschlüssen des bremischen Lehrervereins in wichtigen Schulfragen, unter anderm in Sachen der Errichtung eines Schulkonvents, fortgesetzt entgegenbrachten. In dem Anklageakt wird dem Angeklagten außerdem zur Last gelegt, daß er „als Ordinarius der Klasse IV der Volksschule in der Vorstadt Walle seit mehr als Jahresfrist entgegen der Vorschrift der Schulordnung es bewußtermaßen unterlasse, die erste Unterrichtsstunde mit Gesang und Gebet zu beginnen". Auf Verhalt des Schulvorstehers Klape hat er hierzu erklärt, es sei gegen seine Ueberzeugung, den Unterricht mit Gesang und Gebet beginnen zu lassen, er werde es aber tun, wenn es ihm direkt befohlen werde. Er halte jedoch eine auf solchen Befehl hin erfolgende Andacht für eine würdelose Posse.

Ein Soldatenpeiniger.

Bei einer Exerzierübung der 4. Komp. des Pionierbataillons zu Magdeburg ließ der Unteroffizier Eduard Richter den Pionier Friedrich Kiesche, der angeblich die Fußspitzen nicht genug nach unten drückte, auf dem schmutzigen Hof durch die von auftauendem Schnee gebildeten Pfützen kriechen, befahl ihm, sich mehrmals niederzuwerfen und wieder aufzustehen und dergleichen mehr, so daß Kiesche über und über beschmutzt und vollständig durchnäßt war. Er erkrankte infolgedessen und mußte eine Zeitlang das Bett hüten.

In der Erregung über das Vorgehen des Unteroffiziers ließ sich Kiesche zu der Bemerkung hinreißen: „Gott verdamm' mich! Solche Schweinerei!" Weil Kiesche, der sein Gewehr in der Hand hielt, sich dabei schüttelte und das Wasser aus den Rockärmel laufen ließ, zeigte ihn der Unteroffizier obendrein noch wegen Bedrohung an! Das Kriegsgericht verurteilte ihn auch zu 21 Tagen Mittelarrest, während der Unteroffizier wegen vorschriftswidriger Behandlung — eine Woche Mittelarrest bekam.

Der Gerichtsherr und der Unteroffizier legten gegen das Urteil Berufung ein. Das Oberkriegsgericht des 4. Armeekorps zu Magdeburg erkannte am Sonnabend gegen den Unteroffizier wieder auf eine Woche Mittelarrest und gegen Kiesche auf 21 Tage strengen Arrests. Die Strafe für den gepeinigten Soldaten wurde also erhöht, während es bei der milden Strafe, die der Peiniger erhalten hatte, blieb.

Der Bund Deutscher Redakteure hielt am Sonntag im Reichstagsgebäude seine erste Delegiertenversammlung ab, die von Vertretern der dem Bunde angeschlossenen Redakteurverbände, insgesamt von Vertretern von etwa 1000 deutschen Redakteuren, beschickt war. Nach dem Geschäftsberichte des ersten Bundesvorsitzenden, Ministerialdirektors a. D. Dr. Hermes-Berlin, referierte der erste stellvertretende Vorsitzende Chefredakteur Ten Brink-Berlin über Fürsorge für das Alter, die Invalidität und die Hinterbliebenen der Redakteure. Nach einem zweiten Referat des Herrn Prager-München von der Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller wurde eine Resolution von Tölke-Elberfeld für eine Eingabe an den Bundesrat und den Reichstag einstimmig angenommen. An die Referate und Diskussionen über den Ausbau des Bundes nach innen und außen (Referent Chefredakteur Stoffers-Düsseldorf) und über die Stellenvermittlung des Bundes (Referent Oskar Arendt-Berlin) schlossen sich Resolutionen nach Vorschlägen von Redakteur Gießen-Frankfurt a. M. über Eingaben an den Reichstag in Sachen der Gesetzesnovellen betreffend den Zeugniszwang und die Beleidigungen durch die Presse.

Kleine politische Nachrichten. Im Reichsschatzamt findet Montag vormittag eine Konferenz statt, die sich mit der Reichsfinanzreform und vermutlich besonders mit dem am Freitag von der konservativ-klerikalen Kommissionsmehrheit angenommenen Projekt des Herrn v. Richthofen beschäftigen soll. Von seiten der Regierung sind mehrere Bankdirektoren, einige andere Mitglieder der Hautefinance und einige Vertreter der Großindustrie eingeladen worden. — Der nationalliberale Reichstagsabgeordnete für den zweiten pfälzischen Wahlkreis, Weingutsbesitzer Schellhorn in Forst (Pfalz), ist gestern abend an Lungenentzündung gestorben. Der Wahlkreis ist alter Besitz der Nationalliberalen. Bei den letzten Reichstagswahlen hatte Schellhorn im ersten Wahlgange 14 613 Stimmen erhalten gegen 8767, die für den Zentrumskandidaten, und 6340, die für den Sozialdemokraten abgegeben wurden. In der Stichwahl wurde er dann mit 17 394 Stimmen gewählt. — Aus London wird vom 23. Mai gemeldet: Der Sonderzug mit den Vertretern der Berliner Gemeindebehörde traf um 6 Uhr 40 Minuten

---

ist nichts Großes entstanden. Weder die mittelalterlichen Städte, noch die Neuerungen in der Französischen Revolution!

Krapotkin macht einen Unterschied zwischen „Volk" und „Bürgertum", der gar nicht erkenntlich ist. Einmal ist das Bürgertum auch „das Volk", ein andermal kämpft das Bürgertum gegen das Volk — nie weiß man aber, wer eigentlich „das Volk" ist. Auch die „Führer" sind bald nichts, nur geschobene Personen, bald aber rufen sie wieder „das Volk" zum Kampfe auf. „Das Volk", schreibt er Band I, Seite 245, „hat immer ein richtiges Gefühl von der Lage, selbst wenn es dieses Gefühl nicht direkt ausdrücken und seine Befürchtungen nicht mit gebildeten Gründen motivieren kann; und es erriet unendlich viel besser als die Politiker die Komplotte, die in den Tuilerien und in den Schlössern gesponnen werden." Aber „das Volk", das alles so vortrefflich erraten hat, hieß in diesem Falle — Marat!

Um seine anarchistische Theorie zum Ausdruck zu bringen, verwickelt sich Krapotkin fast auf jeder Seite seines Werkes in derartige Widersprüche und Unklarheiten. Robespierre erscheint bei ihm als Reaktionär, als echter Bourgeois, der die „Anarchisten" verfolgte.... Die Bourgeoisie sah in ihm den Mann, der ihr die beste Garantie gegen die „Maßlosigkeiten" des Volkes bot. Sie begriff, daß er der Mann war, der durch die Achtung, die er dem Volke einflößte, durch seinen gemäßigten Geist und sein Verlangen nach der Macht am geeignetsten war, die Begründung einer Regierung vorzubereiten — der revolutionären Periode ein Ende zu machen. Die Hinrichtung der Hebertisten bedeutete das Ende der Revolution. „Das Volk, das die Revolution gemacht hatte, fing schließlich an, das Interesse an ihr zu verlieren. Es stieg nicht mehr auf die Straße und überließ sie den Stutzern." Dasselbe „Volk", das seiner Führer bedurfte und immer das Richtige von selbst herausgefunden haben soll!

Ueber die Leichen der „Anarchisten", der Cordeliers und der Jakobiner sei — so schildert Krapotkin weiter — das französische Bürgertum zur Herrschaft gekommen und habe den revolutionären Aufschwung zum Stillstand gebracht. Aber das alte Frankreich sei dennoch begraben, der Feudalismus vernichtet gewesen, ein neues Frankreich war entstanden. Das war das Werk des Volkes, der Massen — der „Anarchisten"!

Selbstverständlich bringen nur die Massen des Volkes eine Revolution zum Durchbruch und ist das Werk der Französischen Revolution ein Werk des Volkes. Aber eine revolutionäre Bewegung ohne einheitliche Leitung, ohne Führung, ohne feste Organisationen hat keine Aussicht auf Erfolg, ist überhaupt undenkbar. Und so ist auch die Französische Revolution nur durch eine in ihren Hauptzielen einheitliche Bewegung zustande gekommen, in der die Führer nicht vom Volke zu trennen sind. Und ein Gegensatz zwischen „Bürgertum" und „Volk" läßt sich für die damalige Zeit erst recht nicht konstruieren, wenn man von den wenigen Großkapitalisten absieht. Sehr richtig ist es allerdings, worauf Krapotkin sehr oft hinweist und was er mit seiner Arbeit beweisen will, daß man mit der Gesetzgebung noch nichts Neues schaffen kann, es müssen auch erst die Elemente und die Organisationen da sein, die Gesetze durchzuführen. Aber in einer Revolution kann es sich auch immer nur darum handeln, neue politische und rechtliche Formen zu schaffen — und diese beruhen auf Gesetzen. Wenn nun gar Krapotkin die große Volksbewegung in der Französischen Revolution als eine kommunistische Bewegung auffaßt und er sogar behauptet, der „volkstümliche Kommunismus" der damaligen Zeit habe klarer gesehen, sei tiefer gegangen als der moderne Sozialismus und alle Minimalprogramme und selbst die Maximalprinzipien unserer Zeit — und er ferner die heutigen Anarchisten als die Nachfolger und geistigen Erben der französischen Revolutionäre bezeichnet, so erhebt er damit eine untergeordnete Begleiterscheinung der Französischen Revolution zum Hauptmotiv. Aber das reichhaltige Material, das er bei seiner Arbeit verwendet hat, die Schilderungen der vielen einzelnen Kämpfe des Volkes, die bisher wenig Beachtung fanden, besonders die zahlreichen Bauernaufstände, sind sehr interessant und lehrreich. Krapotkin versteht es, der Französischen Revolution ganz neue Seiten abzugewinnen, und niemand, der das eigenartige und an sich prächtige Werk gelesen hat, wird es aus der Hand legen, ohne von ihm auch neue und wertvolle Anregungen empfangen zu haben.

Edmund Fischer.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19090524/2 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG